

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Wehrheim e.V. Er hat seinen Sitz in Wehrheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Usingen eingetragen.

## **§ 2**

### **Wesen, Zweck und Grundsätze**

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen aller Gewerbetreibenden in Wehrheim. Zu diesem Zweck obliegt ihm insbesondere a) die Schaffung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die den gesamten Gewerbebestand zu fördern, geeignet sind, b) die Veranstaltungen von Vorträgen und Aussprachen über alle die Mitglieder berührenden Fragen, c) Kontaktpflege zu Parteien, Behörden, Presseorganen u.a. für die öffentliche Meinungsbildung maßgebenden Stellen, d) die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder in allen einschlägigen Fragen und e) die Pflege freundschaftlicher Beziehungen und regen Meinungsaustausches mit Vereinen und Einrichtungen, die ähnliche Zielsetzungen haben. f) Der Verein ist politisch neutral.

## **§3**

### **Mitgliedschaft | Ordentliches**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Handwerks,- Handel- oder Industriebetrieb betreibt, dem Dienstleistungsgewerbe oder einem freien Beruf angehört oder leitender Angestellter ist. Juristische Personen haben einen Vertreter, in Zweifelsfällen einen Geschäftsführer, namentliche bekannt zu geben, der die Mitgliedschaft im Verein vertritt. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Dieser Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Über die Aufnahme auswärtiger Betriebe oder deren Filialen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

## **§4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet a) durch Tod, bzw. Liquidation b) Freiwilligen Austritt c) Ausschluss und d) Auflösung des Gewerbevereins. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er hat bis spätestens 30. September eines jeden Jahres zu erfolgen und wird mit dem Jahresende wirksam. Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages zulässig, die letzte Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten und dem Mitglied eingeschrieben zugesandt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge bleibt bestehen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Insbesondere a) vorsätzliche und erhebliche

Verstöße gegen tragende Grundsätze der Satzung, vereinsschädigendes Verhalten und grobe Missachtung von Beschlüssen des Vereins, b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit den Zielsetzungen des Gewerbevereins in einem unmittelbaren Zusammenhang steht. Gegen einen Beschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich, die durch Beschluss darüber entscheidet. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## **§5**

### **Beiträge und Gebühren**

Alle Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Jahresbeiträge fest. Beiträge sind Jahresbeiträge, sie werden stets im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig. Beiträge können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Vorstand.

## **§6**

### **Rechte und Pflichte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt Vorschläge zu machen oder Anträge zu stellen, soweit sie im Interesse des Verein sind. Diese Vorschläge und Anträge sind in einer der nächsten Vorstandssitzungen bzw. Mitgliederversammlung zu behandeln. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Verhinderungsfalle einen Vertreter zu entsenden, der eine schriftliche Vertretungsvollmacht vorlegen muss. Dieser Vertreter ist auch zur Stimmabgabe eines einzelnen Mitgliedes berechtigt. Jedes Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften unterstützen. Die Mitglieder sollen sich in Rahmen ihrer Möglichkeiten gegenseitig unterstützen. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seinen Mitgliedern und seiner Idee schaden könnte.

## **§7 Geschäftsführung und Verwaltung**

Die Leitung der Vereinsgeschäfte obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Ihm gehören an: a) der erste Vorsitzende b) der zweite Vorsitzende c) der Schatzmeister d) der Schriftführer e) der Pressewart Der erste oder zweite Vorsitzende vertritt den Verein mit einem weitem Vorstandsmitglied (a. e) nach innen und nach außen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Zum Gesamtvorstand gehören: a) der geschäftsführende Vorstand und b) zwei Beisitzer.

## **§8**

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter, für die keinerlei Vergütung gewährt wird. Im Interesse des Vereins entstandener Aufwand kann in angemessener Höhe nach Beschluss des Vorstandes erstattet werden.

## **§9 Mitgliederversammlung**

Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres wird die ordentliche Jahreshauptversammlung durchgeführt. Diese wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder und Veröffentlichung in der Presse einberufen. Anträge sind mindesten 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geheimer Abstimmung- eine Wahl per Akklamation ist möglich, wenn einem entsprechenden

Antrag nicht widersprochen wird. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das im Interesse des Vereins liegt oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, soweit ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

### **§10 Dauer der Wahlperiode**

Der Vorstand und die Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet. Das durch den Vorstand berufene Ersatzmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten, wie eine von der Mitgliederversammlung gewählte Person. Bis zur ordnungsgemäßen Neuwahlen bleiben die Vorstandmitglieder im Amt. Die auf diese Weise erfolgte Berufung ist von einer späteren Hauptversammlung zu bestätigen oder es ist eine Ersatzwahl durchzuführen.

### **§11 Rechnungsprüfer**

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer - ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren. Zum Rechnungsprüfer können nur solche gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege, sowie die Kassenführung des Schatzmeisters sachlich und rechnerisch zu prüfen, diese durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorzulegen. Die Prüfung muss rechtzeitig vor der Hauptversammlung durchgeführt werden. Bei vorgefundenen Mängeln ist der Vorstand umgehend zu benachrichtigen.